

Versammlungsräume



© pikabay.com/lieurope

Die spezifischen baurechtlichen Vorgaben der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung des Bundeslandes sind zu beachten.

Bauteile

Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, sind feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend. Das gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen sind Trennwände erforderlich. Diese Trennwände sind feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend. In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig.

Der Fußboden von Szenenflächen ist fugendicht. Betriebsbedingte Öffnungen sind möglich. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, besteht aus nichtbrennbaren Baustoffen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, haben feuerbeständige Wände und Decken.

Dächer

Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, sind feuerhemmend. Dies gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Bei Versammlungsräumen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können.

Für Bedachungen über Versammlungsräumen mit mehr als 1000 m²: Bedachungen, bestehen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen. Ausgenommen davon sind Dachhaut und Dampfsperre.

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

Dämmstoffe bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen bestehen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen sowie in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren bestehen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.

Oben beschriebene Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit weniger als 100 m² Grundfläche. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.

In Treppenträumen, Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sind Bodenbeläge nichtbrennbar. In Fluren und Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, sind Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar.

Führung der Rettungswege

Rettungswege führen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

Versammlungsstätten haben in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege. Die Rettungswege innerhalb eines Geschosses können durch einen gemeinsamen notwendigen Flur geführt werden. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

Versammlungsstätten haben für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Publikumsplätze nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege.

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche haben jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen.

Ausgänge und Rettungswege sind durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

In Reihen angeordnete Sitzplätze sind unverrückbar befestigt; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden. Das gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit weniger als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

Sitzplätze sind mindestens 0,50 m breit. Zwischen den Sitzplatzreihen ist eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden.

Sitzplätze sind in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet. Hinter und zwischen den Blöcken sind Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden. Die Gänge führen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang.

Seitlich eines Ganges sind höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet. Zwischen zwei Seitengängen sind 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet. In Versammlungsräumen sind zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m vorhanden ist.

Von jedem Tischplatz ist der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

In Versammlungsräumen sind für Rollstuhlfahrende mindestens 1 Prozent der Publikumsplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden. Den Plätzen für Rollstuhlfahrende sind Publikumsplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlfahrende und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar gekennzeichnet.

Stufen in Gängen (Stufengänge) haben eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen liegen mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe.

Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen umwehrt, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Dies gilt nicht:

1. für die dem Publikum zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,
2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, sind mindestens 1,10 m hoch. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen beträgt in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m.

Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehungen genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

Abschränkungen in den für das Publikum zugänglichen Bereichen sind so bemessen, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.